

Satzung

des „Freundeskreises Fritz-Reuter-Schule Neubrandenburg e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Fritz-Reuter-Schule e.V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Regionalen Schule Mitte „Fritz Reuter“ Neubrandenburg.

Der Verein fördert auch die Traditionspflege und Vorhaben, die der Entwicklung der Regionalen Schule Mitte „Fritz Reuter“ Neubrandenburg dienen, ideell und mit materiellen Mitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins und Haftung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede geschäftstüchtige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über den Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss, Tod oder Erlöschen der juristischen Person.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist

innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über den Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf aber nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Beschluss zur Beitragsordnung
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder eines Ausschlussbeschlusses des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl von Revisoren für die Prüfung der finanziellen Mittelzuführungen und Mittelverwendungen

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30% der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Vertretung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion zur Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß zur Versammlung eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst i.d.R. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Veränderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 75% aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder können im Vorfeld der Versammlung ihr Stimmrecht schriftlich auf ein Mitglied übertragen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50% aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl, entscheidet eine Stichwahl. Hat auch dann kein Kandidat eine Mehrheit, entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern mit beschließender Stimme: Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart, Beisitzer. Ein zweiter Beisitzer kann auf einstimmigen Vorstandsbeschluss kooptiert werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird dadurch beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500.00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Alle Geldgeschäfte über 100.00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung**
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes**
- d) Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern**
- e) Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens**

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Freundeskreises werden, die ihren Beitrag für das Vorjahr bezahlt haben. Eine Wahl des Vorstandes im Block ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand umgehend ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen, dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der Regel einmal im Quartal und bei aktuellen Anlässen. Als Einladungsfrist wird 1 Woche festgelegt. Die Einladung kann mündlich erfolgen, es ist nicht erforderlich, eine Tagesordnung vorzugeben. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind bzw. das Votum schriftlich eingeholt wurde. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit des Stellvertreters.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kommt auch dann zwingend zustande, wenn die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes nicht gegeben ist.
- (2) Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Kinderschutzhaus im Projekt Kinderjugendnotdienst der Caritas Neubrandenburg als Träger zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2014 einstimmig beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 07.12.2017 einstimmig bestätigt.

Neubrandenburg,

Vorsitzender Kai Wolff

Stellv. Vorsitzende Bianka Dornig